

Geschäftsverzeichnissnr. 5789
Entscheid Nr. 151/2014 vom 9. Oktober 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3, 5 und 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie, erhoben von der VoG « Federatie Belgische Biogasininstallaties ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Dezember 2013 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Dezember 2013 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Federatie Belgische Biogasininstallaties », unterstützt und vertreten durch RA J. De Coninck, in Antwerpen zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3, 5 und 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Energie (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juni 2013).

Durch Anordnung vom 8. Januar 2014 hat der Gerichtshof die Rechtssache mit der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 5793 verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Lindemans und RA D. Verhoeven, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Mit am 28. April 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die VoG « Federatie Belgische Biogasininstallaties » dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 27. Mai 2014 hat der Gerichtshof die Verbindung der Rechtssachen Nrn. 5789 und 5793 rückgängig gemacht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, damit über den Antrag auf Klagerücknahme befunden wird, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Augustus 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Augustus 2014 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 25. April 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Oktober 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

A. Alen